

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00561 vom 20. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00561

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00561 du 20 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00561 del 20 giugno 2012

Regeste

Baubewilligung | Pflicht zur Einreichung von Abänderungsplänen; Rechtskraft; vorsorgliche Betriebseinstellung einer Lüftung. Es ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf das Begehren der Beschwerdeführenden, dass die Komfortlüftung im ursprünglich erstellten Rahmen zu bewilligen sei, nicht eintrat. Diesbezüglich handelt es sich um eine rechtskräftig beurteilte Sache, die abgesehen von besonderen – hier nicht geltend gemachten bzw. ersichtlichen – Umständen nicht erneut zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gemacht werden kann (E. 4.2). Ein Weiterbetrieb der in der vorliegenden Form formell und materiell rechtswidrigen Komfortlüftungsanlage widerspricht sowohl öffentlichen als auch – mit Blick auf die Nachbarschaft – privaten Interessen, während demgegenüber die Interessen der Beschwerdeführenden, die ihr Haus auch über die bestehenden Fenster genügend belüften können, nur geringfügig ins Gewicht fallen (E. 5.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zuständig. Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt.

E. 2

Die Parzelle der Beschwerdeführenden ist mit dem Wohnhaus Assek.-Nr. 01 überstellt, welches zwei Wohneinheiten umfasst (C-Strasse 03 und 04). Sie ist gemäss der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Maur vom 19. März 2010/27. Februar 2012 der Kernzone KA zugewiesen. Hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Empfindlichkeitsstufe (ES) III massgebend. Die Beschwerdeführenden installierten im Zuge von – ansonsten mit Beschluss der Gemeinde Maur vom 16. Dezember 2013 bewilligten – Renovationsarbeiten an ihrem Wohnhaus an der Nordwestfassade desselben eine Zu- und Abluftanlage. Seither war diese Lüftungsanlage schon mehrfach Gegenstand von Rechtsmittelverfahren. Bis heute wurde sie nicht rechtskräftig bewilligt (vgl. E. 3 f.).

E. 3

Die Beschwerdeführenden rügen die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung. Die Lüftung sei nicht eigenmächtig installiert worden. Die Baubewilligung Nr. 05 vom 16. Dezember 2013 habe unter Disp.-Ziff. 1.5 ausdrücklich Folgendes verlangt: "Küchen, die ohne Abtrennung mit Wohnräumen verbunden sind, müssen mit einer einwandfreien Lüftungsanlage versehen sein (§ 306 [des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975] PBG)." Mit dieser Formulierung des Dispositivs war indes keine Bewilligung eines

spezifischen Standorts der Küchenlüftungsanlage verbunden, geschweige denn die Bewilligung für eine Komfortlüftung mit Zu- und Abluft. Bereits im Rahmen seiner Verfügung vom 17. September 2018 betreffend vorsorgliche Massnahmen hatte der Bauausschuss Maur festgehalten, dass die Lüftungsanlage kein Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens der Innenrenovation Nr. 05 gewesen sei. Aus diesem Grund hatte er die Zulässigkeit der gleichzeitig mit der bewilligten Innenrenovation vorgenommenen Umbauarbeiten im Rahmen eines nachträglichen Baugesuchs Nr. 06 im ordentlichen Verfahren geprüft. Zu diesem Zweck hatten die Beschwerdeführenden denn auch Abänderungspläne eingereicht.

E. 4.1

Kann eine Verfügung nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden – sei es, dass auf die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels explizit verzichtet bzw. ein solches zurückgezogen wurde, sei es, dass die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen oder der Entscheid letztinstanzlich ist – erwächst sie in formelle Rechtskraft (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., 2014, § 31 Rz. 5 ff.; Alain Griffel, Verwaltungsrecht im Spiegel der Rechtsprechung, Zürich/Basel/Genf 2017, Rz. 218). Unter bestimmten Voraussetzungen darf eine Behörde ihre Verfügungen trotz eingetretener formeller Rechtskraft widerrufen (Tschannen/Zimmerli/Müller, § 31 Rz. 21). Ein formell rechtskräftiger Rechtsmittelentscheid kann hingegen nur durch das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision geändert werden (BGr, 5. November 2015, 1C_126/2015, E. 7.2; vgl. dazu Tschannen/Zimmerli/Müller, § 31 Rz. 24). Unter materieller Rechtskraft wird die Massgeblichkeit eines formell rechtskräftigen Urteils in jedem späteren Verfahren unter denselben Parteien verstanden (BGE 139 III 126 E. 3.1). Verfügungen erwachsen nicht in materielle Rechtskraft (Tschannen/Zimmerli/Müller, § 31 Rz. 8 f., 21; Griffel, Rz. 219; vgl. Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [Kommentar VRG], 3. A., Zürich 2014, Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d, N. 7). Eine *res iudicata* (abgeurteilte Sache) liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, falls der Anspruch der Richterin bzw. dem Richter aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird und sich wieder die gleichen Parteien gegenüberstehen (BGE 144 I 11 E. 4.2 mit Hinweisen; vgl. zur *res iudicata* auch VGr, 8. April 2021, VB.2020.00678, E. 7.1.1; 22. August 2019, VB.2018.00673, E. 2.2; 28. Juni 2018, VB.2018.00263, E. 2.2).

E. 4.2

Mit dem Beschluss des Bauausschusses Maur vom 8. Juli 2020 (mit falscher Datierung vom 8. Juli 2019) wurde – nachdem das Baurekursgericht mit Entscheid vom 22. Mai 2019 die nachträglich erteilte Baubewilligung für die Komfortlüftungsanlage aufgehoben hatte – bereits entschieden, dass die bestehende Lüftungsanlage hinsichtlich der Anordnung der Aussenluffterfassung und der Fortluftöffnung rechtswidrig ist. Im Übrigen wurde für die Komfortlüftungsanlage die Baubewilligung erteilt. Die Beschwerdeführenden wurden aufgefordert, Abänderungspläne und -unterlagen einzureichen. Dieser Beschluss erwuchs unangefochten in Rechtskraft. In der Folge bewilligte der Bauausschuss Maur zwar mit Beschluss vom 12. März 2021 Abänderungspläne hinsichtlich die Fortluftleitung und -öffnung. Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Baurekursgerichts BRGE III Nr. 0192/2021 vom 1. Dezember 2021 wurde diese Baubewilligung indes wieder

aufgehoben. Dabei erwog das Baurekursgericht, es werde Sache der Baubehörde sein, die Beschwerdeführenden erneut zur Einreichung eines überarbeiteten, bewilligungsfähigen Projekts aufzufordern. Im angefochtenen Beschluss des Bauausschusses Maur vom 11. März 2022 wurden die Beschwerdeführenden deshalb angewiesen, ein überarbeitetes und bewilligungsfähiges Baugesuch einzureichen. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ordnete der Bauausschuss Maur zudem die Ausserbetriebnahme der Komfortlüftung bis zur mängelfreien behördlichen Abnahme an. Auf die materielle Zulässigkeit der bestehenden Anlage ging der Bauausschuss Maur einerseits im Zusammenhang mit der Aufforderung ein, Abänderungspläne einzureichen – ohne über Erstere einen neuen Entscheid zu fällen. Andererseits thematisierte er die materielle Zulässigkeit der bestehenden Anlage mit Blick auf den Erlass der vorsorglichen Massnahme ihrer Ausserbetriebnahme. Es ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf das Begehren der Beschwerdeführenden, dass die Komfortlüftung im ursprünglich erstellten Rahmen zu bewilligen sei, nicht eintrat. Diesbezüglich handelt es sich um eine rechtskräftig beurteilte Sache, die abgesehen von besonderen – hier nicht geltend gemachten bzw. ersichtlichen – Umständen nicht erneut zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gemacht werden kann. Die Ausführungen der Beschwerdeführenden zur Bewilligungsfähigkeit zielen somit ins Leere. Das sinngemässe Begehren der Beschwerdeführenden, es sei eine uneingeschränkte Betriebsbewilligung für die Lüftungsanlage zu gewähren bzw. in die Wege zu leiten, ist demnach abzuweisen.

E. 5.1

Bei nicht bewilligten baulichen Massnahmen können durch die zuständige Baubehörde vor oder während des laufenden Bewilligungsverfahrens im Sinn von § 6 Satz 1 VRG unter bestimmten Voraussetzungen vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt zunächst Dringlichkeit voraus. Diese ist gegeben, wenn der Endentscheid nicht sofort getroffen werden kann, aber gleichwohl bestimmte Vorkehrungen nötig sind, um andernfalls gefährdete Interessen zu schützen. Weiter hat die Massnahme der Erreichung eines legitimen Ziels zu dienen. Sie ist darauf gerichtet, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen. Ferner müssen die Massnahmen geeignet und erforderlich sein, um diese Interessen zu schützen (Regina Kiener, Kommentar VRG, § 6 N. 16). Erscheinen wichtige öffentliche oder private Interessen als gefährdet, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei müssen die Nachteile, die mit dem Erlass der Massnahme abgewendet werden sollen, gewichtiger sein als die infolge einer solchen Massnahme zu befürchtenden Nachteile (VGr, 7. Februar 2019, VB.2018.00744, E. 4.1; 13. Juli 2011, VB.2011.00300, E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 5.2

Zumal über die Rechtswidrigkeit der Aussenluftefassung und der Fortluftöffnung bereits rechtskräftig entschieden wurde, ist von einem Augenschein der bestehenden Anlage abzusehen. In Bezug auf diese Anlage ergibt sich der rechtlich relevante Sachverhalt mit hinreichender Klarheit aus den Akten (vgl. BGr, 15. September 2022, 1C_290/2021, E. 4.1 ff.).

E. 5.3

Hinsichtlich der Betriebseinstellung als vorsorgliche Massnahme im Zusammenhang mit der Verhinderung von Lärm- und Geruchsimmissionen setzen sich die

Beschwerdeführenden nicht mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander: Sämtliche von den Beschwerdeführenden eingereichten Projektvarianten sind rechtskräftig als nicht bewilligungsfähig erachtet worden. Ein Weiterbetrieb der in der vorliegenden Form formell und materiell rechtswidrigen Komfortlüftungsanlage widerspricht sowohl öffentlichen als auch – mit Blick auf die Nachbarschaft – privaten Interessen, während demgegenüber die Interessen der Beschwerdeführenden, die ihr Haus auch über die bestehenden Fenster genügend belüften können, nur geringfügig ins Gewicht fallen. Das private Interesse am Weiterbetrieb der nicht bewilligten Lüftungsanlage ist mithin von geringerem Gewicht als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen. Die Rüge der Beschwerdeführenden ist abzuweisen.

E. 6

Der sinngemässe Antrag der Beschwerdeführenden, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen, wird als mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 7

Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen aufgrund ihres Unterliegens von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerin, die sich vor Verwaltungsgericht nicht inhaltlich geäussert hat, steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu.

E. 8

Soweit es sich beim vorliegenden Urteil um einen Zwischenentscheid handelt, ist hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass ein solcher nur selbständig angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 erfüllt sind (vgl. dazu BGr, 20. Juni 2012, 1C_522/2011, E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.